

Antrag

der Abg. Sascha Binder u. a. SPD

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Inneres,
Digitalisierung und Migration**

Barrierefreier Notruf

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die bestehenden Notruf-Möglichkeiten einer SMS bzw. eines Faxes bewertet;
2. wie sie die Zuverlässigkeit der Notruf-SMS bzw. des Notruf-Faxes beurteilt;
3. ob eine Notruf-SMS rechtlich als Notruf zu behandeln ist und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage;
4. wenn nein, welche rechtlichen Änderungen gegebenenfalls vorzunehmen wären;
5. in welchem Umfang die bestehenden Notruf-Möglichkeiten genutzt werden;
6. welche Schwierigkeiten sich bei den bestehenden Möglichkeiten zur Absetzung eines Notrufs für Menschen mit Behinderungen ergeben;
7. welche Vorteile sich aus der barrierefreien Notruf-App ergeben, die auf Bundesebene entwickelt wurde;
8. wie sie die barrierefreie Notruf-App, die auf Bundesebene entwickelt wurde, bewertet;
9. ob die Landesregierung plant, die barrierefreie Notruf-App, die auf Bundesebene entwickelt wurde, in Baden-Württemberg einzuführen und wenn ja, welcher Zeitplan dafür vorgesehen ist;

10. welche weiteren Notruf-Apps (z. B. die patentierte HandHelp-App) sich aus ihrer Sicht auch eignen würden;
11. wenn sie die Einführung einer Notruf-App nicht plant, wie die Landesregierung die Situation für Menschen mit Behinderungen verbessern will, um einen barrierefreien Notruf zu ermöglichen;
12. wie sie sicherstellt, dass eine Notruf-App keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen mit sich bringt (Bereitstellung einer kostenfreien App).

28. 03.2019

Binder, Hinderer, Kenner,
Stickelberger, Wölflé SPD

Begründung

Auf Bundesebene wurde durch das Wirtschaftsministerium eine barrierefreie Notruf-App entwickelt, die Menschen mit Behinderungen das unkomplizierte und zuverlässige Absetzen eines Notrufs ermöglichen soll. Die Umsetzung zur Einführung dieser App liegt bei den Ländern. Der Antrag soll in Erfahrung bringen, wie sich die Landesregierung zu der Einführung dieser App verhält und welchen Zeitplan sie hierfür vorsieht.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. April 2019 Nr. 6-0267.2/31 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie die Landesregierung die bestehenden Notruf-Möglichkeiten einer SMS bzw. eines Faxes bewertet;

Zu 1.:

Die bestehenden Notruf-Möglichkeiten über SMS und Fax sind grundsätzlich geeignete Möglichkeiten für hör- und sprachbehinderte Menschen, einen Notruf zu tätigen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Nothilfe-SMS nicht um einen Notruf im Sinne von § 108 Telekommunikationsgesetz handelt. Der große Nutzen besteht dennoch darin, dass eine Zustellung an Notrufabfragestellen sicher erfolgt und eine verlässliche Reaktion der Hilfsorganisationen (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) erwartet werden kann. Daneben verfolgt die Landesregierung das Ziel, den Bund bei der Einführung neuer, alternativer Notrufzugänge zu unterstützen.

2. wie sie die Zuverlässigkeit der Notruf-SMS bzw. des Notruf-Faxes beurteilt;

Zu 2.:

Die Dienste sind grundsätzlich zuverlässig. Das Notruf-Fax wird vergleichbar einem Sprach-Notruf auf dem nach dem Telekommunikationsgesetz festgelegten Weg übermittelt. Bei der Nothilfe-SMS besteht hingegen keine technische Bevorzugung oder Überwachung, sodass diese in Ausnahmefällen nicht unverzüglich zugestellt wird sondern technisch bedingt verzögert.

3. ob eine Notruf-SMS rechtlich als Notruf zu behandeln ist und wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage;

Zu 3.:

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

4. wenn nein, welche rechtlichen Änderungen gegebenenfalls vorzunehmen wären;

Zu 4.:

Das Telekommunikationsgesetz, für das der Bund die Gesetzgebungsbefugnis hat, müsste angepasst werden und die daraus resultierenden technischen Richtlinien für Notrufverbindungen wären entsprechend fortzuschreiben.

5. in welchem Umfang die bestehenden Notruf-Möglichkeiten genutzt werden;

Zu 5.:

Eine statistische Erhebung wird nicht durchgeführt; nach bisherigen Praxiserfahrungen ist die Inanspruchnahme der Notruf-Möglichkeiten über SMS und Fax aber gering.

6. welche Schwierigkeiten sich bei den bestehenden Möglichkeiten zur Absetzung eines Notrufs für Menschen mit Behinderungen ergeben;

Zu 6.:

Bei der Durchführung eines Hilfeersuchens über Nothilfe-SMS gibt es keine strukturierte Vorlage, die gewährleistet, dass alle erforderlichen Informationen übermittelt werden. Darüber hinaus sind Rückfragen durch die Integrierten Leitstellen bei sprach- und hörbehinderten Menschen durch Sprachanruf (Telefonanruf) nur eingeschränkt beziehungsweise gar nicht möglich.

Für das Notruf-Fax gibt es standardisierte Formulare, die durch Piktogramme eine einfache Übermittlung wesentlicher Informationen ermöglichen; allerdings muss ein funktionsfähiges Fax-Gerät in greifbarer Nähe vorhanden sein. Rückfragen der Integrierten Leitstelle können bei Bedarf ebenfalls nur durch einen Sprachanruf oder zeitaufwendig durch ein Rück-Fax gestellt werden.

7. welche Vorteile sich aus der barrierefreien Notruf-App ergeben, die auf Bundesebene entwickelt wurde;

Zu 7.:

Im Wesentlichen können über einen definierten Abfragebaum die erforderlichen Informationen standardisiert bereitgestellt werden. Rückfragen können durch die Leitstelle über eine „Chat-Möglichkeit“ in einem direkten schriftlichen Dialog mit dem Hilfesuchenden gestellt und beantwortet werden. Außerdem werden mit dem Notruf die Standortdaten der oder des Notrufenden übertragen. Ein weiterer Vorteil wird in der nahezu überall bestehenden Verfügbarkeit eines Smartphones im Vergleich beispielsweise zum Notruf-Fax gesehen. Die Notruf-App stellt daneben sicher, dass stets die originär zuständige Leitstelle erreicht wird.

8. wie sie die barrierefreie Notruf-App, die auf Bundesebene entwickelt wurde, bewertet;

Zu 8.:

Die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) verpflichtet die Mitgliedsstaaten, sicherzustellen, dass der Zugang behinderter Menschen zu Notrufdiensten mit dem Zugang, über den die Mehrheit der Endnutzer verfügt, gleichwertig ist.

Das der Machbarkeitsstudie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zugrunde gelegte technische Konzept für die Umsetzung einer Notruf-App mit direkter Zuleitung zur örtlich zuständigen Leitstelle auf der Grundlage der Standorterkennung und der Dialogfähigkeit über eine Chat-Funktion ist geeignet, Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung – wie von der EU gefordert – einen gleichwertigen Zugang zu Notdiensten zu gewähren, wie er nicht-behinderten Menschen zur Verfügung steht. Daher wird die Entwicklung positiv bewertet.

Der Koalitionsvertrag für die aktuelle Legislaturperiode sieht vor, dass der Bund bei der Einführung einer Notruf-App unterstützt werden soll. Ländervertreter aus Baden-Württemberg haben dementsprechend sowohl bei der Erstellung des technischen Konzeptes als auch bei der praktischen Erprobung der entwickelten App sowie erforderlicher ergänzender Infrastruktur im Rahmen der Machbarkeitsstudie aktiv mitgewirkt.

9. ob die Landesregierung plant, die barrierefreie Notruf-App, die auf Bundesebene entwickelt wurde, in Baden-Württemberg einzuführen und wenn ja, welcher Zeitplan dafür vorgesehen ist;

Zu 9.:

Das Land plant die Einführung einer Notruf-App, die den aus der Machbarkeitsstudie resultierenden technischen Anforderungen entspricht. Die zuständigen Gremien der Innenministerkonferenz (AK II und AK V) haben sich grundsätzlich darauf verständigt, dass nur eine bundesweite und einheitliche Einführung einer solchen Notruf-App den beabsichtigten Mehrwert erbringen und die Vorgaben der EU erfüllen kann.

Derzeit laufen die verfahrensrechtlichen Vorbereitungen für den Abschluss einer Ländervereinbarung über ein Betreiber- und Finanzierungskonzept. In der dafür eingerichteten Arbeitsgruppe haben Vertreter aus Baden-Württemberg ebenfalls aktiv mitgearbeitet. Nach Vorliegen der erforderlichen Beschlüsse der Länder wird ein Vergabeverfahren nach den vergaberechtlichen Vorschriften initiiert. Der vorliegende Zeitplan sieht den Abschluss der Ländervereinbarung bis September 2019 und direkt anschließend den Beginn des Vergabeverfahrens vor. Der eng gesteckte Zeitplan soll eine zeitnahe Einführung einer Notruf-App gewährleisten, um ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen nicht erfolgter Umsetzung der Universaldienstrichtlinie zu vermeiden.

10. welche weiteren Notruf-Apps (z. B. die patentierte HandHelp-App) sich aus ihrer Sicht auch eignen würden;

Zu 10.:

Es gibt eine Vielzahl an Anbietern unterschiedlicher Notruf-Apps, deren Leistungsumfang sich teilweise deutlich unterscheidet und die oftmals kommerzielle Interessen verfolgen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Ausschreibung die erforderlichen Merkmale erfüllt werden, wird ein Leistungsverzeichnis erstellt, das die Anforderungen an die technische Umsetzung, aber auch an die Nutzerfreundlichkeit detailliert beschreibt. Durch das Vergabeverfahren wird die am besten geeignete Notruf-App-Lösung ausgewählt. Dies muss nicht das in der Machbarkeitsstudie getestete Produkt sein.

11. wenn sie die Einführung einer Notruf-App nicht plant, wie die Landesregierung die Situation für Menschen mit Behinderungen verbessern will, um einen barrierefreien Notruf zu ermöglichen;

Zu 11.:

Das Land plant die Einführung einer Notruf-App; auf die Ausführungen zu Ziffer 9 wird verwiesen.

12. wie sie sicherstellt, dass eine Notruf-App keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen mit sich bringt (Bereitstellung einer kostenfreien App).

Zu 12.:

Die Kostenfreiheit für die Nutzer entspricht der Forderung nach Gleichwertigkeit des Notruf-Zugangs und ist Teil des von den Ländern gemeinsam erarbeiteten Konzepts.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär